

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1146/86 DER KOMMISSION
vom 18. April 1986
zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Süßkartoffeln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3793/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sieht in Artikel 20
Absatz 2 die Möglichkeit vor, geeignete Maßnahmen zu
ergreifen, falls in der Gemeinschaft der Markt der in
Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse
aufgrund von Einfuhren aus Drittländern von ernstlichen
Störungen bedroht wäre.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2748/75 des Rates ⁽³⁾ hat die
Art der Maßnahmen, die ergriffen werden können, sowie
die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 20 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehen.

Zur Zeit sind sehr erhebliche Mengen Süßkartoffeln, die
bei weitem die traditionelle Menge der Einfuhren dieser
Erzeugnisse in die Gemeinschaft überschreiten, festge-
stellt worden.

Süßkartoffeln sind eines der Substitutionserzeugnisse von
Futtergetreide. Bei der derzeitigen Marktlage für Getreide
können sehr erhebliche Zunahmen dieser Einfuhren
ernstliche Störungen auf dem Markt bewirken, die die
Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten.
Unter diesen Umständen ist es erforderlich, durch die
Aussetzung der Einfuhrlizenzen, solange die Marktlage
der betreffenden Erzeugnisse es erfordert, gegen
Einfuhren dieser Erzeugnisse Schutzmaßnahmen zu
ergreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erteilung von Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 12 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird für Süßkartoffeln
der Tarifstelle 07.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs ausge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1986

Für die Kommission

Lorenzo NATALI

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 85.